

BGer 9C 747/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_747_2016

FR: TF 9C 747/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 9C 747/2016 del 15 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 9C 747/2016 (9C_747/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 15.11.2016 9C 747/2016
(9C_747/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
15.11.2016 9C 747/2016 (9C_747/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_747/2016
Urteil vom 15. November 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Freiburg, Route du Mont-Carmel 5, 1762
Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, vom 21.
September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 3. November 2016 gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, vom 21.
September 2016 (betreffend Verweigerung einer ganzen Invalidenrente), in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass der Beschwerdeführer einzig vorbringt,
er habe nie Gelegenheit erhalten, sich zu seinem Fall selber zu äussern, weil sein Angebot
vom 23. Juni 2014, ihn zu einem persönlichen Gespräch/zu einer fachärztlichen
Begutachtung aufzubieten, von den IV-Organen nicht angenommen worden sei, dass die
Eingabe des Beschwerdeführers den angeführten gesetzlichen Mindestanforderungen an
eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keinerlei
inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz
zu entnehmen ist (wobei es anzufügen gilt, dass fachärztliche Begutachtungen durchgeführt
worden waren und sich der Versicherte vor Vorinstanz im Rahmen eines doppelten
Schriftenwechsels durchaus zur Sache äussern konnte), dass deshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten
ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien,
dem Kantonsgericht Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Bundesamt für
Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. November 2016 Im Namen der II.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer
Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.